

- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 29.01.2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

43

Gemeine Elbe-Parey

Neufassung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 29.01.2019 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 21.06.2011 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtliche Tätige im Sinne dieser Satzung sind die durch die Gemeinde Elbe-Parey zur ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen.

§ 3 Anspruchsgrundlage

- Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, den Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und der Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehrere Ämtern/Funktionen beruhen.
- Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein dreißigstel gekürzt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen Mandatsträger

- Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse wird den Gemeinderäten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € pro Sitzung gewährt. Dem Vorsitzenden des Gemeinderates wird zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.
- Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortschaften nach Einwohnerzahl	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
bis 500 Einwohner	150,00 Euro	15,00 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	225,00 Euro	20,00 Euro
von 1501 bis 2000 Einwohner	300,00 Euro	30,00 Euro
von 2001 bis 3000 Einwohner	375,00 Euro	35,00 Euro

Hier wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben des Wahljahres der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 5 Aufwandsentschädigungen Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 EURO gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|----------|
| a. Gemeindeführer | 150,00 € |
| b. Stellvertretender Gemeindeführer | 75,00 € |
| c. Ortswehrleiter | 100,00 € |
| d. Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e. Gerätewart für Löschfahrzeuge bzw. Atemschutz | 30,00 € |
| f. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| g. Ortsjugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| h. aktive Einsatzkräfte monatlich
wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen
Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist
die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10.
des Auszahlungsjahres. | 10,00 € |
| i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich
nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G26.3. | 50,00€ |

§ 7 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 6 Buchst. h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 8 Auslagenersatz

Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt für:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Feuerwehrmann im Einsatz | 4,00 €/je Einsatz |
| b) Feuerwehrmann ohne Einsatz | 2,00 €/je Einsatz |
| c) Brandsicherheitswache | 16,00 €/je Stunde |

§ 9 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

- (1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Alarmierung folgt oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.

- (2) Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters. Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt jeweils im Februar des folgenden Jahres.
- (3) Für Funktionsträger der Feuerwehr, die gemäß § 6 Buchstabe a bis d eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, reduziert sich der Auslagenersatz nach Satz 1 um die Hälfte.
- (4) Maßgebend für die Zahlung des Auslagenersatzes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,-€. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,-€.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,-€.

§ 11 Verdienstausschlag

- (1) Neben einer Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlages.
- (2) Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständige und Hausfrauen erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 2008 zuletzt geändert am 16. Juni 2014 (MBI.LSA-2014, S.264) über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 12 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.

- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Fachbereich Feuerwehrwesen bestätigt werden.
- (4) Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 13 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MI vom 16.06.2014) entsprechend angewendet.

§ 14 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers. Dazu erhält jeder Mandatsträger nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 4, 5 und 6 a bis g wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 6 h bis i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung des Auslagenersatzes nach § 8 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.
- (3) Zu Beginn eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung nach Abs. 1 und 2.

§ 16 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich treten die Regelungen zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Elbe-Parey, 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel
